

## **Schwangerschaftskonfliktberatung in digitaler Form ?**

*Bernward Büchner*

Im Auftrag von donum vitae e. V. hat der Augsburger Professor für Strafrecht *Michael Kubiciel* ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördertes Rechtsgutachten mit dem Titel „Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 SchKG und allgemeine Schwangerenberatung nach § 2 SchKG in digitalen Beratungsformen“ erstellt, das im Internet veröffentlicht ist.

Es sei, so der Gutachter, sicherzustellen, dass der (verfassungsrechtlich fundierte) Anspruch auf Schwangerschaftsberatung in den im Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgesehenen beiden Formen auch dann erfüllt werden kann, wenn besondere individuelle Umstände oder strukturelle Gründe die Durchführung einer Präsenzberatung erheblich erschweren oder gar ausschließen. Dies gelte insbesondere für die Schwangerschaftskonfliktberatung, zu deren Durchführung die Schwangere innerhalb einer vergleichsweise kurzen Frist im Vorfeld eines Abbruchs strafrechtlich verpflichtet ist. Zugangshindernissen sei innerhalb des geltenden Rechtsrahmens abzuhelpen und nicht dadurch, dass geltendes (Verfassungs-) Recht außer Kraft gesetzt wird. Das gelte auch in einer Ausnahmesituation wie der Sars-CoV-2-Pandemie.

Bei der Bewältigung von Zugangshindernissen komme der (digitalen) Distanzberatung eine besondere Bedeutung zu. Das geltende Recht schließe diese nicht grundsätzlich aus, da das Verfassungs-, Beratungs-, und Strafrecht keinen räumlichen Kontakt zwischen Berater/in und der zu Beratenden verlange; die in der Literatur vertretene Gegenauffassung sei unbegründet.

Nicht alle Formen (digitaler) Distanzberatung allerdings seien rechtlich zulässig und tatsächlich (gleich gut) geeignet. Für die Konfliktberatung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG gelten strenge verfassungs- und beratungsrechtliche Anforderungen. Diesen genügten nur Formate, die einen persönlichen Austausch und die methodengerechte individuelle Erörterung konkreter Konfliktsituationen ermöglichten. Dies schließe den Einsatz von Chatbots oder digitaler Fragen- und Antwortmasken ebenso aus wie ein Austausch per E-Mail, Chat oder Kurznachrichten. Rechtlich zulässig und in tatsächlicher Hinsicht geeignet sei jedoch der audio-visuelle Austausch mittels Videotelefonie bzw. Videokonferenzplattformen. Rechtliche Grenzen setze hier allein das Datenschutzrecht. Weniger gut geeignet sei die Beratung per Telefon. Rechtlich zulässig sei sie (als subsidiäres Mittel), wenn die Personenidentität zwischen der Beratenden und der Schwangeren sichergestellt werde.

Mit seiner Auffassung, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung auch in den genannten Formen einer digitalen Distanzberatung erfolgen könne, findet der Gutachter in der bisher vorliegenden einschlägigen Literatur offenbar keine Gefolgschaft. Jedenfalls zitiert er ausschließlich Gegenstimmen, nach denen diese Beratung einen unmittelbaren räumlichen Kontakt der Schwangeren mit dem/der Berater/in voraussetzt. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ließen keinen Rückschluss auf die Form der Beratung zu. Dabei wird Wesentliches übersehen.

Ein Gespräch in digitaler Distanz ist zunächst einmal kaum geeignet, die Schilderung einer persönlichen Not- und Konfliktlage hautnah mitempfunden und zuverlässig bewerten zu können. Wie das Bundesverfassungsgericht davon abgesehen betont hat, umfasst die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben auch den Schutz vor Gefahren, die von Dritten ausgehen, nicht zuletzt von Personen aus dem familiären oder dem weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren. Solche Einwirkungen seien geeignet, den Erfolg der Beratung zunichte zu machen. Dem müsse die

Rechtsordnung entgegnetreten; sie müsse der Frau um der Wirkungschancen der Beratung willen einen Raum eigener, nicht durch Druck von außen determinierter Verantwortlichkeit sichern.<sup>1</sup> Deshalb verbietet es sich, die Schwangerschaftskonfliktberatung als digitale Distanzberatung in einem Raum durchzuführen, der sich dem uneingeschränkten Einblick der/des Beratenden entzieht, sodass sich in ihm oder in seiner Nähe unbemerkt andere Personen aufhalten und die Schwangere allein schon dadurch beeinflussen können. Die von der Schwangeren vielleicht aus Angst verschwiegene Anwesenheit weiterer Personen macht zwar eine Konfliktberatung nicht unmöglich. Sie können zu ihr sogar hinzugezogen und ihr Einfluss auf die Entscheidung der Schwangeren thematisiert werden. Bleiben sie jedoch unerkannt, sind die Schwangere und ihr Kind ihnen schutzlos ausgeliefert.

Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D. und war von 1985 bis 2013 Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V. (Köln).

Der Beitrag ist veröffentlicht in der Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL), Heft 4/2020, S. 531 ff.

---

<sup>1</sup> Urteil v. 28.05.1993, BVerfGE 88, 203, 296 f.